



# **A**MTSBLATT

## **FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 23 vom 25.11.2019

### Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Oberviechtach für das Haushaltsjahr 2019</b>	<b>2</b>
<b>Übung von NATO-Landstreitkräften</b>	<b>3</b>
<b>Verordnung über den Schutz der „Eiche östlich von Augustenhof“ auf dem Gebiet der Stadt Teublitz als Naturdenkmal</b>	<b>4</b>
<b>Verordnung über den Schutz der „Ulme an der Hauptstraße in Stadlern“ als Naturdenkmal</b>	<b>9</b>

# Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Oberviechtach für das Haushaltsjahr 2019

## I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Oberviechtach in ihrer öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 878.000 Euro und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 54.000 Euro ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 688.200 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 296 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.325,0000 Euro festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 18.400 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 296 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 62,1622 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jeden ersten Quartalmonats fällig.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31. Oktober 2019, Az.: 2.1-941-2019/013538, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem während der Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Oberviechtach, 07.11.2019  
Schulverband Oberviechtach  
Weigl  
Schulverbandsvorsitzender

## **Übung von NATO-Landstreitkräften**

Die US Armee 7 ATC (7th Army Training Command) führt in der Zeit vom 13. Januar 2020 – 07. Februar 2020 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: „Combined Resolve XIII 2020“

### Übungsraum:

Die Übung findet im Bereich der Truppenübungsplätzen Hohenfels und Grafenwöhr und auf den Standortübungsplätzen Weiden, Pfreimd, Oberviechtach und Roding in den Landkreisen Amberg-Sulzbach, Neustadt/Waldnaab, Schwandorf, Regensburg und Neumarkt statt.

Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:

Stadt Oberviechtach, Stadt Burglengenfeld, Gemeinde Fensterbach, Stadt Nabburg, Markt Wernberg-Köblitz, Stadt Pfreimd, Gemeinde Schmidgaden, Stadt Schwandorf

Schwerpunkt der Übung sind Konvoi-Bewegungen mit Rad- und Kettenfahrzeugen zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels. Im Rahmen der Übung finden auch während der Nacht Übungen statt, mit Einsatz von Manöver-, Darstellungs-, Nebelmunition und Pyrotechnik.

Straßen mit mehr als verkehrsbüblicher Benutzung sind für den Landkreis Schwandorf die A3, A6, A93 und B 85 gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen.

Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 12. November 2019  
Landratsamt Schwandorf

### **Verordnung über den Schutz der „Eiche östlich von Augustenhof“ auf dem Gebiet der Stadt Teublitz ( Landkreis Schwandorf ) als Naturdenkmal**

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

#### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 276 der Gemarkung Saltendorf a.d. Naab vorhandene Eiche wird als Naturdenkmal geschützt.  
Mitgeschützt wird die Umgebung 5 m über den Kronenrand hinaus.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Eiche östlich von Augustenhof“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1500 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeiten allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

#### § 2 Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seines landschaftsprägenden Charakters zu erhalten.

#### § 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,

1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
2. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
3. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
4. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
5. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
7. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf- untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.
4. die Landwirtschaft im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

#### § 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

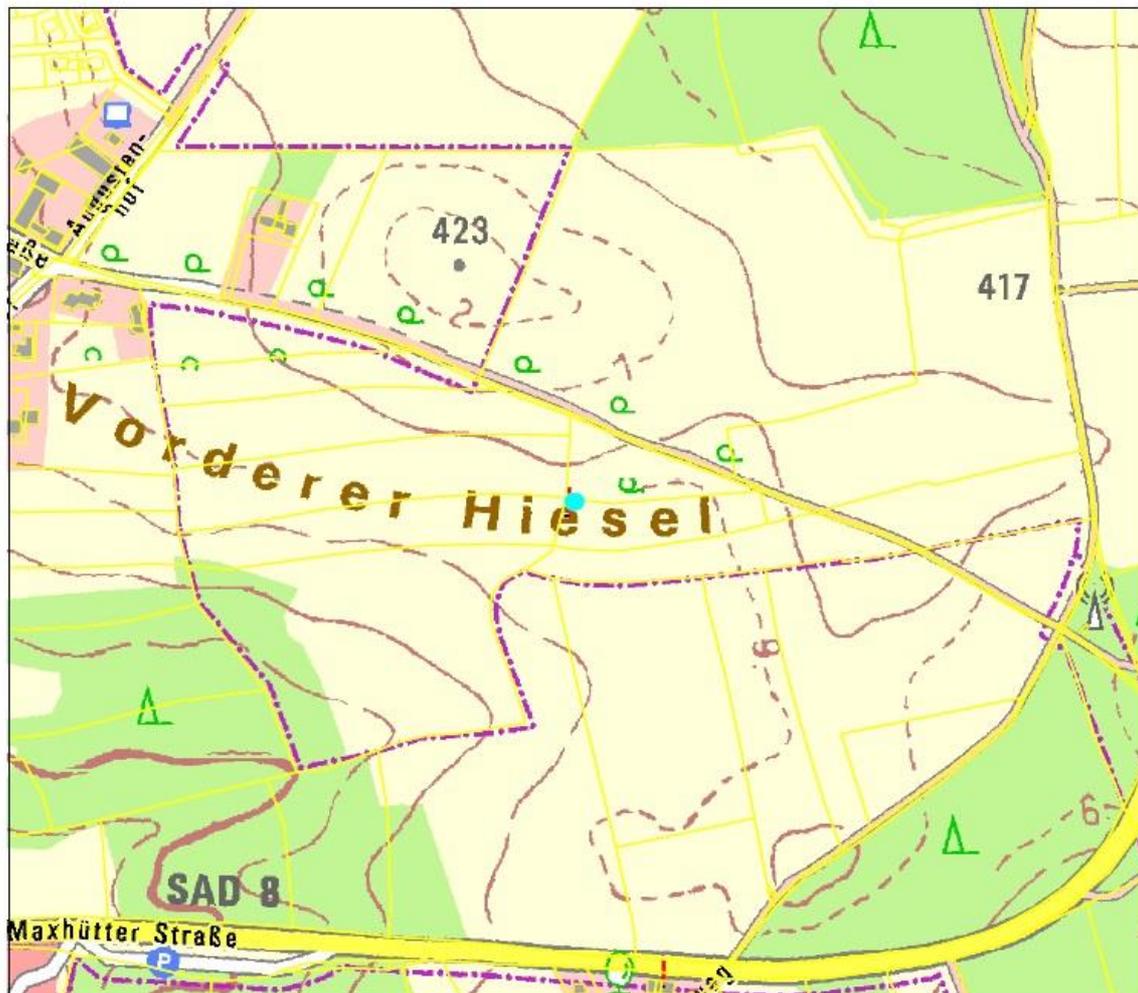
Schwandorf, 22.11.2019  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

#### Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Az.: 630-173-ND 188

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der  
"Eiche östlich von Augustenhof" auf dem Gebiet der Stadt Teublitz vom  
22.11.2019



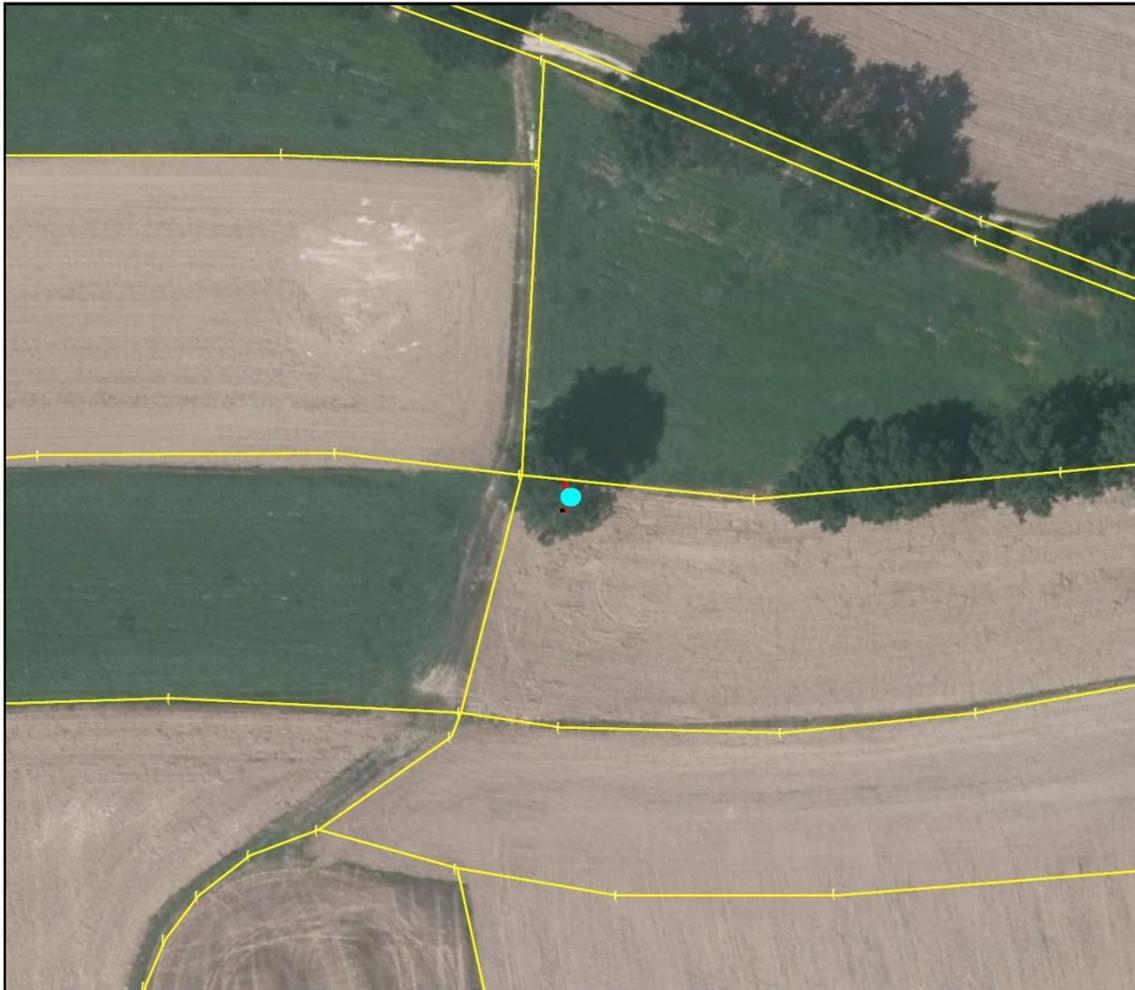
Kartenerstellung  
Landratsamt Schwandorf  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 22.11.2019

Ebeling  
Landrat

Az.: 630-173-ND 188

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der  
"Eiche östlich von Augustenhof" auf dem Gebiet der Stadt Teublitz vom  
22.11.2019



Kartenerstellung  
Landratsamt Schwandorf  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 22.11.2019

Ebeling  
Landrat

## **Verordnung über den Schutz der „Ulme an der Hauptstraße in Stadlern“ auf dem Gebiet der Gemeinde Stadlern (Landkreis Schwandorf) als Naturdenkmal**

Aufgrund von § 28 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Die auf dem Grundstück Flurnummer 94/150 der Gemarkung Stadlern vorhandene Ulme wird als Naturdenkmal geschützt. Mitgeschützt wird der Kronentraufbereich des Baumes, soweit sich dieser Bereich auf die Rasenfläche um den Baum auf Fl.Nr. 94/150 der Gemarkung Stadlern erstreckt. Die Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung „Ulme an der Hauptstraße in Stadlern“.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten im Maßstab M 1:5000 und M 1:1000 eingetragen, die beim Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt sind. Sie sind dort während der Öffnungszeit allgemein zugänglich. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteile dieser Verordnung.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es, den in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand wegen seiner besonderen Schönheit, wegen seines ortsbild- und straßenraumprägenden Charakters und aus landeskundlichen Gründen im öffentlichen Interesse zu erhalten.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Schwandorf – untere Naturschutzbehörde – das Naturdenkmal zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist im Bereich des Schutzgegenstandes nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung insbesondere verboten,
  1. die Bodenoberfläche durch Abgraben, Verdichten, Auffüllen, Versiegeln sowie Ablagern von Gegenständen aller Art zu verändern oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
  2. Totalherbizide zur ganzflächigen Unkrautbekämpfung zu verwenden,
  3. jegliche Veränderungen des Wasserhaushaltes vorzunehmen,
  4. mit Fahrzeugen aller Art auf dem geschützten Bereich zu parken oder Verkaufswagen abzustellen,
  5. Baustelleneinrichtungen vorzunehmen,
  6. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
  7. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen sowie Drahtüberspannungen vorzunehmen,
  8. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen oder sonstige Markierungen anzubringen.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen,
2. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Schwandorf – untere Naturschutzbehörde- soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Einverständnis des Landratsamtes Schwandorf als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

#### § 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Schwandorf kann im Einzelfall eine Befreiung von § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit Zwecken des geschützten Naturdenkmals vereinbar ist oder
  3. die Durchführung des jeweiligen Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden. Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 und Art. 12 Absatz 1 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot im Sinne des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Absatz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

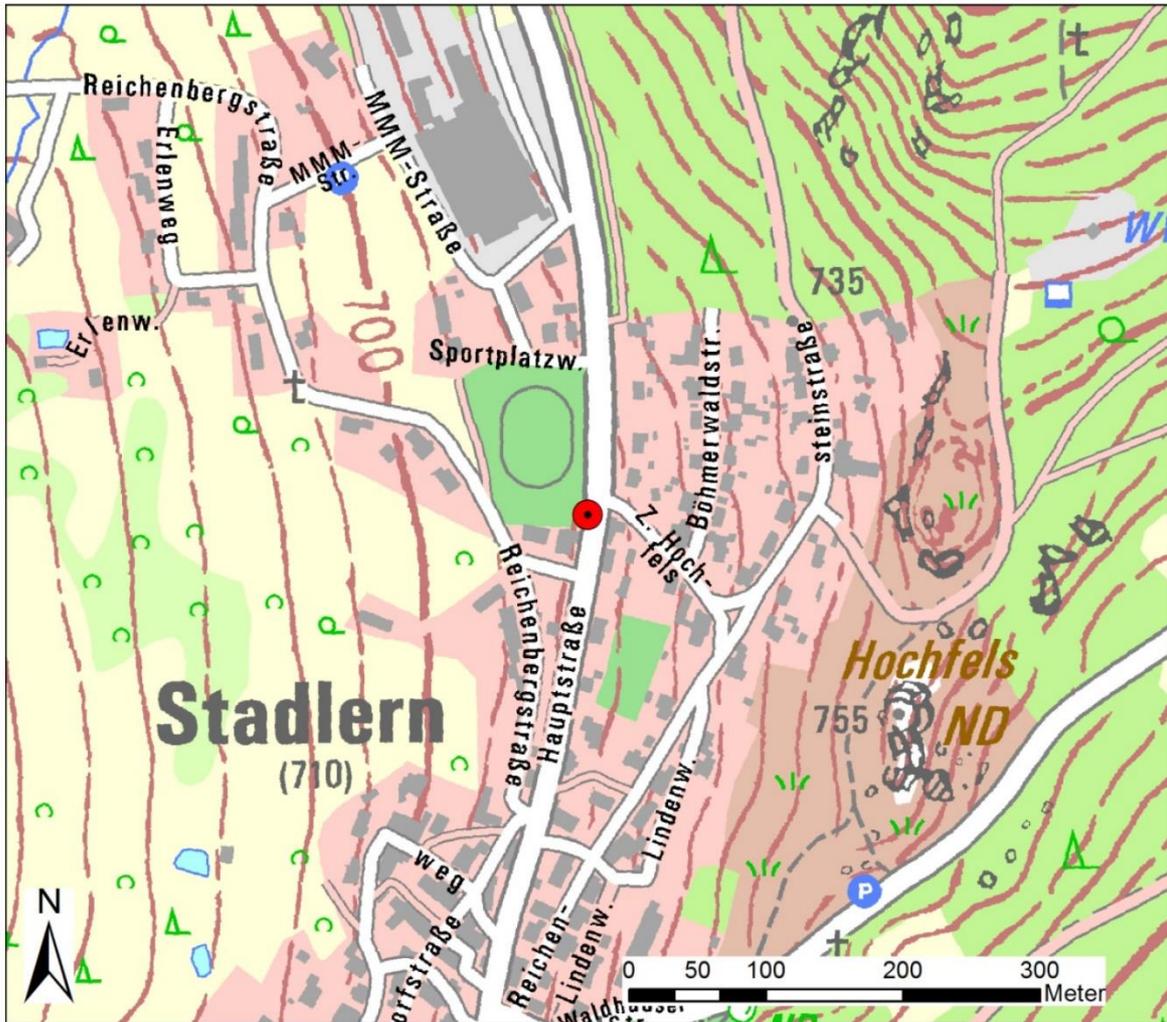
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schwandorf, 22.11.2019  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der "Ulme an der Hauptstraße in Stadlern" auf dem Gebiet der Gemeinde Stadlern vom 22.11.2019



1:5000

Kartenerstellung  
Landratsamt Schwandorf  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 22.11.2019

Ebeling  
Landrat

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf über den Schutz der  
"Ulme an der Hauptstraße in Stadlern" auf dem Gebiet der Gemeinde Stadlern  
vom 22.11.2019



1:1000

Kartenerstellung  
Landratsamt Schwandorf  
Geobasisdaten:  
© Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

Landratsamt Schwandorf  
Schwandorf, den 22.11.2019

Ebeling  
Landrat